

Drittes Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weitere Vorschriften (Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz – 3. WaffRÄndG)



Die meisten Änderungen des neuen Waffengesetzes treten zum 01.09.2020 in Kraft. Wir werden Ausgabe für Ausgabe in der SWDSZ auf die für uns relevanten Paragraphen eingehen und sowohl Änderungen/ Neuformulierungen (**blau gekennzeichnet**), als auch damit verbundene Konsequenzen, mit entsprechenden Hinweisen des WSV (**grün gekennzeichnet**), aufzeigen.

§14 Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen

- (1) ...
(2) ...

(3) Für das Bedürfnis zum **Erwerb** von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes ... glaubhaft zu machen, dass

1. das Mitglied seit mind. 12 Monaten den Schießsport in einem Verein mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen betreibt,
2. das Mitglied den Schießsport in einem Verein innerhalb der vergangenen zwölf Monate mindestens
 - a. einmal in jedem ganzen Monat dieses Zeitraums ausgeübt hat, oder
 - b. 18x insgesamt innerhalb dieses Zeitraums ausgeübt hat,

und

3. die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist.

Innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden.

(4) Für das Bedürfnis zum **Besitz** von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes ... glaubhaft zu machen, dass das

Mitglied in den letzten 24 Monaten vor der Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport in einem Verein mit einer erlaubnispflichtigen Waffe

1. mind. einmal alle drei Monate in diesem Zeitraum betrieben hat oder
2. mind. sechs Mal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten betrieben hat.

Besitz das Mitglied sowohl Lang- als auch Kurzwaffen, so ist der Nachweis nach Satz 1 für Waffen beider Kategorien zu erbringen. Sind seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die WBK oder der erstmaligen Ausstellung einer Munitionserlaubnis zehn Jahre vergangen, genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses des Sportschützen die Mitgliedschaft in einem SV nach Absatz 2; die Mitgliedschaft ist im Rahmen der Folgeprüfung nach §4 Absatz 4 Satz 2 durch eine Bescheinigung des Schießsportvereins nachzuweisen.

(5) Ein Bedürfnis von Sportschützen nach Absatz 2 für den Erwerb und Besitz von mehr als drei halbautomatischen Langwaffen und mehr als zwei mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition sowie der hierfür erforderlichen Munition wird unter Beachtung des Absatzes 2 durch Vorlage einer Bescheinigung des Schießsportverbandes des Antragstellers glaubhaft gemacht, wonach die weitere Waffe

1. Von ihm zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt wird oder
2. Zur Ausübung des Wettkampfsportes erforderlich ist

und der Antragsteller regelmäßig an Schießspotwettkämpfen teilgenommen hat.

(6) Sportschützen, die dem Schießsport in einem Schießsportverband nach §15 Abs. 1 als gemeldetes Mitglied nachgehen, wird abweichend von §10 ... eine unbefristete Erlaubnis erteilt, die zum Erwerb von **insgesamt bis zu zehn** Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen sowie mit einläufigen Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und mehrschüssigen Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) berechtigt.

Zukünftig wird im §14 von einem Bedürfnis zum Erwerb einer Waffe/ Munition und vom Bedürfnis für den Besitz einer Waffe/ Munition gesprochen.

Beim **Erwerb** hat sich nichts Gravierendes geändert (mind. 12 Monate Mitglied, regelmäßiges Schießen mit erlaubnispflichtigen Waffen). Dabei gibt es zwei Möglichkeiten des Schießnachweises:

1. Konsequenz (ohne Fehlmonat) jeweils einmal pro Monat innerhalb der vergangenen zwölf Monate = 12 Termine oder
2. 18 Termine = innerhalb der vergangenen zwölf Monate (verteilt über den Zeitraum), *(Ein Beispiel wie es nicht geht: sechs Termine im Januar, drei im August und zwei im November und am Jahresende kurz vor der Beantragung noch schnell die restlichen sieben Termine – das wäre kein ernsthaftes sportliches Bedürfnis) – siehe auch Kurzkomentare zum Waffengesetz.*

In Beck'sche Kurzkomentare/ Steindorf/ Waffenrecht heißt es:

Als Sportschütze *(das ist unsere Bedürfnisgrundlage)*, im Rahmen der Bedürfnisprüfung vom Gesetz wird anerkannt, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- die Person muss Mitglied eines Schießsportvereins sein, der einem anerkannten Schießsportverband angehört
- es muss eine Bescheinigung dieses Schießsportverbandes vorgelegt werden, die beweist, dass er/sie (Schütze/in) – **ununterbrochen** – seit mindestens einem Jahr den Schießsport in einem Verein regelmäßig als Sportschütze, also **ernsthaft betreibt**
(Ich muss beim Training nicht regelmäßig ein komplettes Wettkampfprogramm von 40 oder 60 Schüssen absolvieren aber nur kurz erscheinen, fünf Schuss abgeben und dann eine Unterschrift im Schießbuch haben wollen, entspricht nicht der Definition: „als Sportschütze ernsthaft betreiben“!)
- die erstrebte Waffe für eine anerkannte Sportdisziplin nach der Sportordnung des Verbandes (allgemein) zugelassen und (im Einzelfall auch zur Ausübung dieser Sportdisziplin) erforderlich ist *(die gelbe WBK ist hier etwas großzügiger, da muss die Waffe nicht zwingend nur nach der eigenen Sportordnung einsetzbar sein, aber es muss sich zwingend um eine Sportwaffe handeln = Eintrag in eine Sportschützenwaffenbesitzkarte!)*

Für den **Besitz** gibt es jetzt klare Regelungen. Kontrolle nach fünf und zehn Jahren!

Da wir nicht wissen wann genau die Überprüfung (in der Praxis) stattfindet, ist es ratsam, das Schießbuch einfach durchgängig zu führen. Auch wenn jetzt ab Herbst eine zweimalige Kontrolle durchgeführt wird, so ist der erforderliche Nachweis wesentlich leichter zu erbringen, als es im Moment noch ist *(aktuell drei Jahre à 18 Termine = 54 Termine).*

Nach der Gesetzesänderung wird es mind. ein Termin pro Quartal sein oder wenn das nicht aufgeht, mind. sechsmal in den besagten zwölf Monaten.

Achtung: Hat der Schütze sowohl Kurz- als auch Langwaffen, ist für beide Kategorien ein solcher Nachweis zu führen. Nach den zehn Jahren genügt der Nachweis der Mitgliedschaft im Verein.

Achtung: Die Behörde kann außerhalb dieser Prüfung natürlich jeder Zeit eine Bedürfnisprüfung durchführen, wenn es dafür einen Anlass gibt.

Deshalb unser Rat – Schießbuch einfach immer weiterführen und Urkunden/ Ergebnislisten sammeln oder wenn das zu viel Papier ist, neben dem Schießbuch einen Nachweis über die sportlichen Erfolge führen – kann irgendwann mal sehr nützlich sein.

Noch ein Hinweis zu §14/6 – zukünftig wird die Sportschützen-WBK (gelb) auf zehn Waffen beschränkt. Wenn dieses Kontingent ausgeschöpft ist, bliebe die Prüfung eines möglichen Erwerbs auf die grüne WBK *(mit Bedürfnisprüfung durch den Verband und letztendlicher Entscheidung durch die Behörde).*